

48. Kann das Präsidium des Landgerichts im Geschäftsplane dem Vorsitzenden einer Strafkammer die Befugnis übertragen, im Falle plötzlicher Verhinderung eines Mitgliedes der Kammer bis zum Eintreffen des regelmäßigen Vertreters einen anderen Richter des Landgerichts vorbehaltlich der Genehmigung des Landgerichtspräsidenten zur Teilnahme an der Sitzung heranzuziehen?

G.B.G. §§ 62. 63. 66.

II. Straffenat. Ur. v. 17. März 1908 g. M. u. Gen. II 1068/07.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Daß der Landgerichtsrat R. an Stelle des verhinderten ordentlichen Vorsitzenden den Vorsitz geführt hat, entsprach allerdings dem Gesetz. Er war von den dienstlich zur Verfügung stehenden ständigen Mitgliedern der Strafkammer das dem Dienstalder nach älteste, nachdem der ihm im Dienstalder vorgehende, durch den Landgerichtspräsidenten wegen Überlastung mit Dienstgeschäften von der Teilnahme an der Sitzung entbundene Landgerichtsrat R. an der Mitwirkung verhindert war. ... Nach dem Ausscheiden des Landgerichtsrats R. hatte der Landgerichtsrat R. kraft Gesetzes (§ 65 G.B.G.'s) als dem Dienstalder nach ältestes Mitglied der Kammer den Vorsitz zu führen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 389. 391).

Nicht dem Gesetz entsprechend war dagegen die durch den Vorsitzenden, Landgerichtsrat R., bewirkte Heranziehung des Gerichtsassessors Dr. L. (welcher Hilfs- und Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte war) zur Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung der Sache. Wäre die Heranziehung bereits vor dem Be-

ginne der Verhandlung von dem Landgerichtspräsidenten genehmigt worden, so hätte in dieser Genehmigung eine dem § 66 G.B.G.'s entsprechende Bestimmung des Gerichtsassessors Dr. L. zum zeitweiligen Vertreter des Landgerichtsrats R., dessen regelmäßiger Vertreter verhindert war, gelegen. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Landgerichtspräsidenten hat es sich aber nicht feststellen lassen, daß die Genehmigung schon vor dem Beginne der Verhandlung erteilt war, und es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Genehmigung erst später erfolgt ist. In tatsächlicher Beziehung ergibt sich aus der Auskunft des Landgerichtspräsidenten und aus dem von dem Präsidium des Landgerichts festgestellten Geschäftsplane für das Jahr 1907 folgendes:

Der Geschäftsplan (S. 44) ermächtigt den Vorsitzenden, wenn sich die plötzliche Verhinderung („Behinderung“) eines Kammermitgliedes bei Beginn oder während der Sitzung herausstellt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Präsidenten die „unter Nr. VII 2—8 aufgeführten Untersuchungsrichter“ zur Sitzung so lange heranzuziehen, bis der ständige Vertreter eingetroffen ist.

Hiernach soll der Untersuchungsrichter nicht nur dem Präsidenten als zeitweiliger Vertreter im Sinne des § 66 G.B.G.'s vorgeschlagen und hiervon in Kenntnis gesetzt, sondern von dem Vorsitzenden mit der Tätigkeit eines zeitweiligen Vertreters vorläufig betraut werden. Die Heranziehung des Gerichtsassessors Dr. L. erfolgte durch den Vorsitzenden, als sich der für den Landgerichtsrat R. gemäß § 66 G.B.G.'s bestimmte zeitweilige Vertreter als verhindert erwies. Ob der Fall „der plötzlichen Verhinderung eines Kammermitgliedes“ überhaupt gegeben war, und ob der stellvertretende Untersuchungsrichter Dr. L. zu den nach dem Geschäftsplane heranzuziehenden Untersuchungsrichtern gehörte, kann unerörtert bleiben, weil auch unter diesen Voraussetzungen seine Heranziehung dem Gesetze nicht entprochen haben würde.

Das Präsidium bestimmt für den Fall der Verhinderung ständiger Mitglieder einer Kammer die regelmäßigen Vertreter (§§ 62. 63 G.B.G.'s). Eine solche Vertretung wird auf S. 44 des Geschäftsplans nicht geregelt; denn dort werden die Untersuchungsrichter nicht für gewisse Fälle in bestimmter Reihenfolge als regelmäßige Vertreter berufen, sondern es wird, wie der Genehmigungs-

vorbehalt ergibt, die endgültige Entscheidung über die Person des aus den Untersuchungsrichtern zu entnehmenden Vertreters dem Präsidenten vorbehalten, die vorläufige aber dem Vorsitzenden übertragen. Durch den Geschäftsplan soll hiernach nur die Heranziehung eines zeitweiligen Vertreters geordnet, nicht eine regelmäßige Vertretung festgesetzt werden. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters hat aber den zeitweiligen Vertreter der Präsident zu bestimmen (§ 66 G.B.G.'s). Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher der Präsident diese Befugnis, sei es aus selbständiger Entschliebung, sei es auf Beschluß oder unter Mitwirkung des Präsidiums, auf den Vorsitzenden der Kammer übertragen könnte. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung des Präsidenten zu der Heranziehung eines Untersuchungsrichters zur Verhandlung und Entscheidung ändert nichts daran, daß die Mitwirkung des Herangezogenen bis zu ihrer Genehmigung gegen die Vorschrift des § 66 G.B.G.'s verstieß, das erkennende Gericht also zum mindesten während eines Teiles der Hauptverhandlung nicht vorschriftsmäßig besetzt war.

Das angefochtene Urteil mußte daher nach § 377 Nr. 1 St.P.O. aufgehoben werden.